



KURZINTERVIEW MIT PETRA LADENBURGER: „ERGÄNZUNGSPFLEGSCHAFT MÖGLICHST MIT WIRKUNGSKREIS VERTRETUNG IM STRAFVERFAHREN“

Petra Ladenburger ist erfahrene Rechtsanwältin und Mitglied in verschiedenen Expert*innenkommissionen zum Thema sexualisierte Gewalt. Das Interview führte Robin Loh.

Bundesforum: Sie geben für das Bundesforum Seminare zur Ergänzungspflegschaft im Strafverfahren, meist in Fällen sexualisierter Gewalt. Diese Ergänzungspflegschaften scheinen immer häufiger vorzukommen. Was sind die Anlässe dafür? **Ladenburger:**

Ich habe eher den Eindruck, dass sich immer mehr Ergänzungspfleger*innen mit dem Thema und ihrer Rolle im Strafverfahren auseinandersetzen. Hierdurch lässt sich möglicherweise der steigende Beratungs- und Fortbildungsbedarf erklären. Es freut mich, dass die Praxis sich mit dem Thema immer mehr auseinandersetzt.

Bundesforum: Sie haben uns gesagt, die Ergänzungspflegschaft soll möglichst den gesamten Wirkungskreis „Vertretung im Strafverfahren“ umfassen. Warum? **Ladenburger:** In einigen Fällen werden Ergänzungspfleger*innen nur für das Zeugnisverweigerungsrecht bestellt. Hier stellt sich mir die Frage, ob es nicht im Interesse des jungen Menschen ist, wenn Sie als Ergänzungspfleger*in das gesamte Strafverfahren begleiten und z. B. eine psychosoziale Prozessbegleitung oder Nebenklagevertretung für das Kind anregen können. Sie als Ergänzungspfleger*in erhalten dann als beteiligte Person auch Auskunft über das weitere Strafverfahren, was nicht der Fall ist, wenn Sie nur für das Zeugnisverweigerungsrecht bestellt wurden.

Bundesforum: Es kommt vor, dass die Polizei von der Ergänzungspfleger*in die Genehmigung einholen will, das Kind ohne Wissen der Eltern in der KiTa zu vernehmen. Was sagen Sie dazu? **Ladenburger:** Ich muss gestehen, dass mich diese Erfahrungsberichte überrascht haben. Eine Ergänzungspflegschaft ist ein Eingriff ins Sorgerecht und die Eltern sind vor dieser Entscheidung anzuhören. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche in belastende Loyalitätskonflikte geraten können, wenn sie ohne Kenntnis der Eltern angehört werden und sie anschließend auch nicht in Kenntnis setzen sollen. Hier wird mir wieder einmal bewusst, wie unterschiedlich die Vorgehensweisen und Perspektiven der Beteiligten sind. Die Strafbehörden haben das Interesse, die Straftat nachzuweisen. Sie als Vormund*in haben wiederum die Kindesinteressen im Blick und sollten auch unter Berücksichtigung von Loyalitätskonflikten entscheiden, ob eine Anhörung ohne Kenntnis der Eltern im Interesse des Kindes ist. Ich kann Sie nur ermutigen, die Vorgehensweisen und Perspektiven mancher Strafbehörden auch kritisch zu hinterfragen.